Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10790 – SALIC / OLAM / OLAM AGRI)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 414/07)

1. Am 20. Oktober 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Saudi Agricultural and Livestock Investment Company („SALIC", Saudi-Arabien), kontrolliert vom Public Investment Fund (Saudi-Arabien),

— Olam Group Limited („Olam Group", Singapur), kontrolliert von Temasek Holdings (Private) Limited (Singapur),

— Olam Agri Holdings Pte. Ltd. („Olam Agri", Singapur), Teil der Olam Group.

SALIC und die Olam Group werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Olam Agri übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— SALIC ist eine saudi-arabische Investmentgesellschaft, die sowohl in Saudi-Arabien als auch international in der Agrar- und Lebensmittelindustrie tätig ist.

— Die Olam Group ist über ihre verschiedenen Tochtergesellschaften weltweit in der Lebensmittel- und Agrarindustrie tätig. Sie wird von der Investmentgesellschaft Temasek kontrolliert, die in einem breiten Spektrum von Branchen einschließlich des Agrar- und Lebensmittelsektors tätig ist.

— Olam Agri ist weltweit im Handel und in der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entlang der gesamten Wertschöpfungskette tätig (Erzeugung, Originierung, Großhandel, Verarbeitung, Raffination, Vertrieb).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10790 – SALIC / OLAM / OLAM AGRI

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË